

Wichtige Schritte im Todesfall

Stirbt eine Person, muss innert kurzer Zeit viel erledigt werden. Die vorliegende Auflistung soll Sie entlasten und Ihnen helfen, das Augenmerk auf wichtige Punkte zu richten.

Wichtiger Hinweis

Wenn Sie die Ausschlagung der Erbschaft erwägen, dürfen Sie keine Verfügungen über das Nachlassvermögen tätigen (Gefahr der Einmischung, vgl. «Allfällige weitere Massnahmen»). Sehen Sie auch davon ab, Rechnungen zu bezahlen, das Altersheimzimmer zu räumen oder den Erbschein zu bestellen. Es ist bei Handlungen für den Nachlass höchste Vorsicht geboten und der Beizug einer Fachperson dringend anzuraten.

Massnahmen unmittelbar nach dem Todesfall

- Unfall/Suizid: Polizei alarmieren
- Versterben zu Hause: Arzt benachrichtigen
- Angehörige informieren
- Arbeitgeber und/oder Geschäftspartner der verstorbenen Person und eigenen Arbeitgeber benachrichtigen
- Bestattungsinstitut kontaktieren
- In den Unterlagen der verstorbenen Person nach wichtigen Dokumenten suchen:
 - Regelungen der verstorbenen Person: z.B. Bestattungsanordnungen, Testamente, Ehe-/Erbverträge
 - Patientenverfügung, Organspende-Karte
 - Dokumente zur 2. und 3. Säule (Pensionskasse, Sparen 3, Lebensversicherungen)
- Bestattung/Abdankungsfeier organisieren
- Todesanzeige/Leidzirkular verfassen und allenfalls publizieren
- Todesfall dem Zivilstandsamt melden
- Haustiere der verstorbenen Person umplatzieren und/oder deren Versorgung organisieren
- Kühlschrank leeren, verderbliche Ware entsorgen

Rasche Mitteilung des Todesfalles und Anmeldung allfälliger Ansprüche der Hinterlassenen

- Banken (evtl. Vollmachten widerrufen, Daueraufträge stornieren etc.)
- AHV/IV-Ausgleichskasse
- Pensionskasse (u.U. sind reglementarische Fristen zu beachten)
- Lebensversicherungsgesellschaften (u.U. sind reglementarische Fristen zu beachten)
- Post (evtl. Nachsendeauftrag einrichten)
- Übrige Versicherungsgesellschaften (z.B. Hausrat-, Gebäude-, Motorfahrzeugversicherung).
Bitte beachten: Nicht alle Versicherungen sind aufgrund des Todesfalles aufzuheben.
- Krankenkasse
- Vermieter
- Verträge, Mitgliedschaften, Abonnemente (z.B. Zeitung, Telefon, Radio/TV, digitale Abos) prüfen und allenfalls kündigen

Letztwillige Anordnungen der verstorbenen Person einreichen

- Gesetzliche Pflicht zur Einlieferung sämtlicher vorhandener Testamente bei der zuständigen Behörde (Kanton Schwyz: Bezirksgericht)
- Prüfung, ob vorhandene Ehe- und/oder Erbverträge eingeliefert werden müssen

Erfassung der Vermögenswerte

- Überblick über das Nachlassvermögen (inkl. Geschäftsvermögen) verschaffen und Bankauszüge per Todestag einholen
- Inventaraufnahme (benötigte Dokumente von Kanton zu Kanton unterschiedlich)
Bitte beachten: Grundsätzlich darf vor Einreichung des Steuerinventars nicht über den Nachlass verfügt werden
- Steuererklärung per Todestag erstellen
- Nachlass sichern: z.B. Fahrzeuge, Schlüssel zur Wohnung, Barschaft, Tresor, Kunstgegenstände, Waffen (Bevolligungspflicht beachten), Vermögenswerte bestandessicher aufbewahren

Nachlass verwalten (nur sofern der Nachlass angenommen wurde)

- Alle Kosten im Zusammenhang mit dem Erbgang begleichen (z.B. Bestattung, Leidmahl, Grabstein)
- Alle ausstehenden und ausgewiesenen Schulden der verstorbenen Person bezahlen (z.B. Arztkosten, Steuern, Kosten Altersheim, Kredite)
- Laufende Verbindlichkeiten begleichen (z.B. Wohnkosten, Versicherungsprämien)
- Sämtliche Belege aufbewahren und allenfalls Buchhaltung führen
- Vermögenswerte und auch den digitalen Nachlass verwalten (evtl. Daten sichern)

Willensvollstreckerzeugnis / Erbescheinigung anfordern (sofern der Nachlass angenommen wurde)

- Bei Einsetzung als Willensvollstrecker: Prüfung der Annahme des Mandates (Stillschweigen gilt als Annahme) und Ausstellung des Willensvollstreckerzeugnisses durch die zuständige Behörde verlangen
- Die Erben und der Willensvollstrecker können bei der zuständigen Behörde die Ausstellung der Erbescheinigung verlangen

Allfällige weitere Massnahmen

- Evtl. öffentliches Inventar verlangen (Frist einhalten), falls der Nachlass überschuldet sein könnte
- Erbschaft ausschlagen:** Falls Sie die Erbschaft ausschlagen möchten, ist die im Gesetz vorgeschriebene Frist zu beachten und es sind sog. Einmischungshandlungen unbedingt zu unterlassen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Ausschlagung nicht mehr möglich ist. Zudem ist zu prüfen, ob die Ausschlagung auch für die Nachkommen des ausschlagenden Erben erfolgen soll.

Alle Angaben sind unverbindlich und ohne Gewähr. Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.